



Benutzungsordnung für die Schlossparkhalle und die TSV-Halle in Geislingen und die Mehrzweckhalle in Binsdorf/Erlaheim

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

1. a) Die Hallen in Geislingen dienen dem schulischen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Geislingen. Zu diesem Zweck können sie der Schule, den Kindergärten, den Kirchengemeinden und den örtlich eingetragenen Vereinen überlassen werden.

b) Auf Antrag können die Hallen auch anderen Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern überlassen werden.
Über diese Anträge entscheidet der Bürgermeister.
2. Veranstaltungen der Stadt und der Schule sowie der Vereine der Stadt Geislingen haben Vorrang vor allen anderen Benutzern.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der jeweiligen Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten.

Mit dem Betreten des Grundstücks und der jeweiligen Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen der Stadt Geislingen.

§ 2

Überlassung der Hallen

1. Die Benutzung der jeweiligen Halle der Schule für den Schulsport und der Vereine für den Trainingsbetrieb erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes, der von der Stadt Geislingen im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt wird.

Der Belegungsplan ist jährlich aufzustellen. Er ist in einen Sommer- und Winterplan aufzugliedern, wobei der Sommerplan den Zeitraum vom 01. Mai bis zum 30. September und der Winterplan vom 01. Oktober bis zum 30. April umfasst.
2. Anträge auf Überlassung der jeweiligen Halle für sonstige Veranstaltungen (Vereinsfeste u. dergl.), sind möglichst frühzeitig schriftlich oder mündlich beim der Stadtverwaltung Geislingen zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.

Die jeweilige Halle darf erst benutzt werden, wenn die Zusage von der Stadtverwaltung Geislingen erfolgt ist.

3. Bei jeder Trainings- oder sonstigen Veranstaltung hat ein verantwortlicher Lehrer, Übungsleiter oder eine Aufsichtsperson anwesend zu sein.
4. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA usw.) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und seine Verantwortung zu veranlassen.

Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheitsvorschriften, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften insbesondere der Bestimmung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) verantwortlich.

§ 3

Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
3. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Stadt Geislingen das Hausrecht aus.

Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen, oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

4. Die eigentliche Hallenfläche und der Kraft- oder Gymnastikraum darf bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen (keine schwarzen Sohlen) betreten werden. Dies sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallen-Spikes.
5. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Veranstaltungen mit erhöhter Beanspruchung des bodens dürfen nur unter Auslegung der Schonbelags statt finden.

Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen- oder Standfüße, scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeignetem Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich hierfür ist die aufsichtsführende Person.

- 5.1 Im Kraftraum der Schlossparkschule sind die Geräte schonend zu behandeln. Die Geräte dürfen nur im Kraftraum benutzt werden.
- 5.2 Fenster und Türen sind nach Benutzung des Raumes zu schließen. Das Licht ist auszumachen.
6. Die Anlagen der Heizung, Beleuchtung, Hubbühne, Trennvorhänge, Lautsprechanlage und Klimatisierung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
7. Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist der Hausmeister ebenfalls rechtzeitig zu benachrichtigen.
8. Während des Schulübungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Hallenraumes und des Kraftraumes eingenommen werden.
9. Die abendliche Benutzung der Halle beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.
10. Nach Veranstaltungen ist die Halle mit Nebenräumen besenrein zu übergeben. Die verwendeten Einrichtungsgegenstände sind aufzuräumen. Die Kücheneinrichtung und alle darin befindlichen Gegenstände (Bestecke, Gläser, Teller, usw.) sowie die WC-Anlagen sind einwandfrei sauber zurückzugeben. Der Fußboden in der Küche und den WCs ist in der Schlossparkhalle besenrein zurückzugeben.
In der TSV-Halle und in der Festhalle Binsdorf/Erlaheim ist der Fußboden in der Küche und im WC gründlich sauber zu machen.

Die ordnungsgemäße Rückgabe der gesamten Halle bestätigt der Hausmeister. Werden die Arbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt, kann die Stadt veranlassen, dass dies auf Kosten des Veranstalters geschieht.

11. Die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Abfalls ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Empfohlen wird, größeren Veranstaltungen Container anzumieten; bei kleineren sind Plastiksäcke gegen Kostenersatz beim Hausmeister erhältlich.
12. Wird die Hubbühne oder die Lautsprechanlage gebraucht, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

§ 4

Verhalten in der Halle

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol in der Sport- und Umkleieräumen
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften (ausgenommen Programme)
3. Jegliche Benutzung von Haftmitteln, Haftwachs, ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur nicht gefettete Bälle verwendet werden.

§ 5

Verlust von Gegenständen und Fundsachen

Die Stadt Geislingen haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenstände und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von drei Monaten, werden die Fundsachen bei der Stadt Geislingen abgegeben. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 6

Haftung und Haftungsausschuss

1. Die Stadt Geislingen überlasst den Vereinen oder sonstigen Benutzern die Halle und Geräte sowie die gesamte KÜcheneinrichtung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Der Benutzer stellt die Stadt Geislingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Räum- und Streupflicht der Zugänge und Außenanlagen obliegt in den Wintermonaten beim Trainingsbetrieb der Stadt Geislingen und bei Veranstaltungen und Festen dem jeweiligen Veranstalter.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Geislingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüche gegen die Stadt Geislingen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Geislingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Geislingen an den überlassenen Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen durch Benutzung entstehen. Der Abschluss einer hierfür entsprechenden Versicherung bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen.

Entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister oder der Verwaltung anzuzeigen.

§ 7

Verstöße

Bei Verstöße gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Geislingen die Benutzung der Halle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 8

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung der Stadt Geislingen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Besondere Bestimmungen

1. Das Anbringen von Dekorationen, Werbeplakaten und zusätzlichen Aufbauten muss von der Stadt Geislingen genehmigt werden.

2. Die im Benutzungsvertrag und im Belegungsplan festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufen lassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten.
Die Stadtverwaltung als Betrieb kann Ordnungsdienst, Brand-, Sicherheitswache und Sanitätsdienst gegen Kostenerstattung anordnen.
3. Die Stadt Geislingen hat einen Getränkeliefervertrag
mit der Lehner-Brauerei Rosenfeld für die Schlossparkhalle abgeschlossen

Demnach ist der gesamte Bierbedarf sowie der alkoholfreien Getränke bei Veranstaltungen in der jeweiligen Halle von den genannten Brauereien zu beziehen und mit diesen direkt abzurechnen.
Der jeweilige Veranstalter tritt anstelle der Stadt Geislingen in den Vertrag ein.

Die nicht aufgeführten Getränke können bei jeder beliebigen Firma bezogen werden.

Bei einem Verstoß gegen den Getränkeliefervertrag ist in jedem Falle eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € an die Stadt Geislingen zu entrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 21.10.1998 beschlossen.
Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Redaktionell überarbeitet am 04. April 2007

Geislingen, den 22.10.1998

Günther-Martin Pauli
Bürgermeister